

**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der  
Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)  
vom 16.12.2020**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5, 8 Abs. 1 bis 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung in der Fassung der letzten Änderung vom 21.03.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 der Abwassersatzung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) durch die Stadt zu entrichtende Abwasserabgabe werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3**

**Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen **11,62 €** je Kubikmeter abgeholten Abwassers.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus der Grundgebühr und einer Zusatzgebühr. Die Grundgebühr wird nach Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m <sup>3</sup> /h	5,00 €,
bis 10 m <sup>3</sup> /h	20,00 €,
über 10 m <sup>3</sup> /h	75,00 €.

Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter abgeholten Abwassers **3,59 €**.

#### **§ 4**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

Der Gebührenbescheid der Stadt Ratzeburg kann unter Wahrung seiner Selbständigkeit mit der Verbrauchsabrechnung der Vereinigte Stadtwerke GmbH verbunden, zusammen ausgedruckt und rechtswirksam zugestellt werden.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

#### **§ 5**

##### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gem. § 3 des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 durch die Stadt Ratzeburg zulässig.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 5 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu

überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§18 Abs. 3 KAG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) vom 10. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die XVI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) außer Kraft.

Ratzeburg, den 16.12.2020

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. K o e c h